

Dies ist die Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 in die die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. Dezember 2015 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. November (veröffentlicht am 14. November 2011 im Amtsblatt Nr. 11/2011)
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. Dezember 2015 (veröffentlicht am 14. Dezember 2015 im Amtsblatt Nr. 12/2015)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund

vom 2. November 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund in der Sitzung vom 29. September 2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Moorgrund gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Soweit ein Antrag erforderlich ist, entsteht die Gebührenschuld schon mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhallen

Für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier | 150,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenhallen für Trauerfeier | 100,00 Euro |
| c) Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhallen
für die Aufbewahrung einer Urne | 25,00 Euro. |

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Bestattung einer Leiche | 650,00 Euro |
| b) Beisetzung einer Urne | 75,00 Euro |

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Für die Umbettung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Umbettung einer Urne ohne Wiederbestattung innerhalb des Gemeindegebietes | 75,00 Euro |
| b) Umbettung einer Urne mit Wiederbestattung innerhalb des Gemeindegebietes | 125,00 Euro |

(2) Leichen dürfen gem. § 11 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Moorgrund nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Werden Ausgrabungen von Leichen vorgenommen, werden, soweit dies zulässig ist, von der die Ausgrabung anordnenden Stelle Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Lohnkosten erhoben. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde der für die Ausgrabung notwendigen Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 8 Gebühr für Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.400,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren | 450,00 Euro |
| c) Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabstätte | 550,00 Euro |
| d) Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung | 2.300,00 Euro |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Erdgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 70,00 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung | 30,00 Euro. |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmer nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechts oder in den anderen von der Friedhofssatzung vorgesehenen Fällen, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) für Erdgrabstätten | 150,00 Euro |
| b) für Urnengrabstätten | 100,00 Euro. |

§ 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|------------|
| a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 50,00 Euro |
| b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 25,00 Euro |
| c) für das Versenden bzw. Überbringen einer Urne | 25,00 Euro |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moorgrund vom 26. Juli 2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 2. November 2011

gez. Schilling
Bürgermeister

(Siegel)